



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0279554/0010.U
G0052/20

15.02.2021

Oberwies GmbH & Co. KG
Zur Alten Vogelstange 45
48712 Gescher

Standort der Anlage:
Schildarpstraße 60
48712 Gescher

Anpassung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche
Abfälle, Erweiterung des Betriebsgeländes, Aufnahme zusätzlicher
Abfallschlüssel, Rückbau v. Schüttwänden, Errichtung von überdachten
Schüttwänden.



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Abfallrecht	7
IV.4. Baurecht und Brandschutz	7
V. Kostenentscheidung	8
VI. Hinweise	8
VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung	8
VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	9
VI.4. Hinweise zum Landschaftsrecht	10
VII. Begründung	10
VIII. Fazit	15
IX. Ihre Rechte	15
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	16
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	17
Anhang 3. Zitierte Vorschriften Stand: 04.02.2021	24



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.09.2020 (Eingang BR MS am 14.09.2020) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Abfallbehandlungsanlage durch

- Neuordnung der Betriebseinheiten
- Anpassung der Lager- und Durchsatzkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle
- Erweiterung des Betriebsgeländes
- Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel in den Positivkatalog
- Rückbau von Schüttwänden
- Errichtung von überdachten Schüttwänden
- Errichtung von Remisen
- Aufstellen eines Containers zur Verwiegung

zu errichten und zu betreiben. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Gescher, Flur 12, Flurstück 976, Flur 17, Flurstücke 20, Neu 18 und 26.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 64 der Landesbauordnung, die Sonderbauten sind
- Das Bauvorhaben entspricht hinsichtlich der Gebäudehöhen nicht den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 2 und Nr. 66 Teil 3 werden erteilt. (s. Stell. Kreis Borken v. 16.12.2020)
- Die unter 5.22 des Brandschutzkonzeptes vom 17.07.2020 aufgelisteten Abweichungen hinsichtlich der Anforderung zur Unterteilung der einzelnen Lagerflächen durch 5,0 m breite Freistreifen bzw. durch feuerbeständige Wände in der „Remise Süd“ und der „Remise West-Mitte“ werden zugelassen (s. auch VI.7.7. (Hinweise)).
- Eignungsfeststellung



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Freiflächenbereiche	BE 1.1 Lager Abfälle BE 1.2 Behandlung nicht gefährl. Abfälle BE 1.3 Schrottplatz BE 1.4 Containerstellfläche
BE 2	Innenbereiche	BE 2.1 Lager Abfälle BE 2.2 Behandlung nicht gefährl. Abfälle
	Dienliche Nebeneinrichtungen	Büro- und Sozialeinrichtungen Tankanlage Fahrzeugwaage Materiallager

Lagermengen/ Kapazität:

Zeitweilige Lagerung	nicht gefährliche Abfälle	54.200 t*
Zeitweilige Lagerung	gefährliche Abfälle	150 t
Behandlung	nicht gefährliche Abfälle	2.500 t/d

*zunächst 27.900 t, Erhöhung der Kapazität bedarf einer Anzeige bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52.

Betriebszeiten: 06:00 – 22:00 Uhr

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.



III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

III.1.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme (der Änderung) der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

Sicherheitsleistung in Höhe von 283.805 €

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter V Hinweise, 2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

Die Sicherheitsleistung ist für die geplante Lagermenge nach Genehmigungserteilung (27.900 t nicht gefährliche, 150 t gefährliche Abfälle) ausgelegt. Beabsichtigt der Betreiber die Lagerkapazitäten auf die in Abschnitt II (Umfang der Genehmigung) genannten Mengen zu erhöhen, ist die Sicherheitsleistung auf **505.617 €** zu erhöhen.

III.1.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.



IV.2. Immissionsschutzrecht

IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.

IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten aufgrund von Gesetzen und Verordnungen (u.a. Immissionsschutz-, Bodenschutz- und Wasserrecht) wird hingewiesen.

-Reinhaltung der Luft-

IV.2.3. Die unter Abfallschlüssel 18.01.04 angenommenen Windeln sind nach Eingang direkt in einen dichten gedeckelten Container umzuschlagen. Es darf maximal 1 Container für 4 Tage vorgehalten werden. Sollte es innerhalb dieser 4 Tage zu belästigenden Geruchsemissionen kommen, ist der Container sofort abzufahren.

IV.2.4. Die staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA-Luft (Nr. 5.4.8.11.2, derzeitige Fassung bzw. entsprechende Regelung in der novellierten TA Luft).

IV.2.5. Beim Abladevorgang sind die Abfälle mit einer möglichst geringen Fallhöhe unmittelbar auf den Flächen oder in den Behältern abzuladen.

- Lärmschutz-

IV.2.6. Die Schallschutzmaßnahmen gemäß Geräuschimmissionsprognose des Dipl. Ing. Hoffmann vom 11.08.2020 sind beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage zu beachten.

1.1.1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – im gesamten Einwirkungsbereich nicht überschreiten:

tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00



Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3. Abfallrecht

IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind. Die Abfälle dürfen nur an den im Antrag (insbesondere im Lageplan) dargestellten Orten des Betriebsgeländes zeitweilig gelagert oder behandelt werden.

IV.3.2. Der Betreiber beabsichtigt die mit diesem Bescheid genehmigte Lagermenge zunächst nicht vollständig zu nutzen. (zunächst nur 27.900 t nicht gefährliche, 150 t gefährliche Abfälle). Beabsichtigt der Betreiber die Lagerkapazitäten (maximal auf die in Abschnitt II (Umfang der Genehmigung) genannten Mengen) zu erhöhen, ist dies der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 vorab anzuzeigen und mit einer entsprechenden Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

IV.4. Baurecht und Brandschutz

IV.4.1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.

IV.4.2. Die gemäß DIN 14096 zu erstellende Brandschutzordnung ist auffällig und dauerhaft am Zugang zum Technikgebäude anzubringen.

IV.4.3. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.

IV.4.4. Stell. Kreis BOR v. 16.12.2020
Anzeige- und Unterrichtungspflichten:

Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind beim Kreis Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz zu erhalten):

Vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns
Benennung eines qualifizierten Bauleiters
Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung

Bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung



- IV.4.5. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BAUO NRW 2018 ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht **und** eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.

- IV.4.6. Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Wärmeschutz) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- IV.4.7. Das zu den Antragsunterlagen gehörende Brandschutzkonzept mit Datum vom 17.07.2020 (Ing. Dieter Wirtz, Fachplaner Brandschutz, Soest) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme und beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.



Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.**

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll mit Aktenzeichen
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.2.3. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.



- VI.3.2. Stell. Krs. BOR v. 16.12.2020
Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- VI.3.3. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- VI.3.4. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- VI.3.5. Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.
- VI.3.6. Hinsichtlich der Gebäudehöhe der „Remise West-Mitte“ und der „Remise Süd“ wird von den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 2 und Nr. 66 Teil 3 „Gewerbegebiet/Industriegebiet West/Venneweg“ der Stadt Gescher jeweils eine Befreiung erteilt.
- VI.3.7. Die unter 5.22 des Brandschutzkonzeptes vom 17.07.2020 aufgelisteten Abweichungen hinsichtlich der Anforderung zur Unterteilung der einzelnen Lagerflächen durch 5,0 m breite Freistreifen bzw. durch feuerbeständige Wände in der „Remise Süd“ und der „Remise West-Mitte“ werden zugelassen.

VI.4. Hinweise zum Landschaftsrecht

- VI.4.1. Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Stadt Gescher, Bebauungsplan Nr. 66 Teil 3 „Gewerbegebiet (Industriegebiet) West/Venneweg“. Im Rahmen der Genehmigung des Bebauungsplans wurden bereits Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen bestimmt. Die Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplans, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes ist weiterhin zu gewährleisten.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Anlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen wurde am 21.06.2004 erstmalig genehmigt. (Az.: 62.0262/04/0812/B2 Staatliches Umweltamt Herten).



Sie haben mit Schreiben vom 10.09.2020 die Genehmigung zur Anpassung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, Erweiterung des Betriebsgeländes, Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel, Errichtung und Rückbau von Schüttwänden und Errichtung von überdachten Schüttwänden beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 10.09.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß §13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung des Kreis Borken

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 Teil 2 und Nr. 66 Teil 3.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 8 II BauNVO ist die von Ihnen beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage als Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig.

VII.4. Sicherheitsleistung



Für den bestehenden Betrieb der Oberwies GmbH ist eine Sicherheitsleistung, in Form einer Bankbürgschaft, von 50.000 € hinterlegt.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG erhöht sich die zu hinterlegende Sicherheitsleistung auf 283.805 €.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung anzuordnen. Dies gilt insbesondere bei der Erhöhung der Lagermengen bis maximal 54.200 t nicht gefährlicher Abfälle (Vgl. III.1.4).

Abfallstoff	AVV-Nr.	geplante Lagermenge der Abfallart(en) nach Genehmigungserteilung in to	Entsorgungskosten EUR pro t inkl. MWST 2	Transportkosten EUR pro km pro t inkl. MWST	Summe der Kosten
mineralische Abfälle (Bauschutt, Boden, etc.)	10 01 01, 10 01 02, 10 01 15, 10 01 17, 10 02 01, 10 02 02, 10 09 03, 10 09 06, 10 09 08, 10 10 03, 10 10 06, 10 10 08, 10 12 06, 10 12 08, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 03 02, 17 05 04, 17 05 06, 17 05 08, 19 01 12, 19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 19 08 14, 19 12 09, 19 13 02, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 03	12.500	7,50 €	3,80 €	141.250 €
behandelte mineralische Abfälle (gesiebter Boden, RC-Material etc.)	19 12 09	12.500	-	-	-
Metalle	02 01 10, 15 01 04, 16 01 17, 16 01 18, 17 04 01, 17 04 02, 17 04 03, 17 04 04, 17 04 05, 17 04 06, 17 04 07, 19 10 01, 19 10 02, 19 12 02, 19 12 03, 20 01 40	1.200	-	-	-
Baumisch- und Gewerbeabfälle	15 01 06, 17 09 04, 19 12 01, 19 12 04, 19 12 05, 19 12 08, 19 12 10, 19 12 12, 20 03 01, 20 03 07	700	80,00 €	10,00 €	63.000 €
sonstige nicht gefährliche Abfälle (z.B. Holz, Pappe, Kunststoffe)	02 01 03, 02 01 04, 02 01 07, 03 01 01, 03 01 05, 03 03 01, 03 03 08, 10 11 03, 10 11 05, 10 11 12, 10 11 14, 12 01 05, 12 01 17, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 15 01 05, 15 01 07, 15 01 09, 15 02 03, 16 01 03, 16 02 14, 16 02 16, 16 06 04, 17 02 01, 17 02 02, 17 02 03, 17 04 11, 17 06 04, 17 08 02, 18 01 04, 19 02 10, 19 12 07, 20 01 01, 20 01 02, 20 01 08, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 34, 20 01 36, 20 01 38, 20 01 39, 20 02 01	1.000	35,00 €	8,00 €	43.000 €
gefährliche Abfälle	17 04 09*, 17 04 10*, 16 02 13*, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 17 01 06*, 17 02 04*, 17 03 01*, 17 03 03*, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 08 01*, 17 09 03*, 19 12 06*, 20 01 35*, 20 01 37*	150	142,00 €	11,60 €	23.040 €
Summe					270.290 €
Zuschlag (5%)					13.515 €
Höhe Sicherheitsleistung					283.805 €

VII.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 27.11.2020 im Amtsblatt für den



Regierungsbezirk Münster Nr. 48 unter Nr. 287 und am 27.11.2020 in der Tageszeitung „Allgemeine Zeitung, Ausgabe Gescher“.

VII.6. Beteiligung

VII.6.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) am 02.11.2020 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung, Ausgabe Gescher

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Stadt Gescher
Zimmer 205
Marktplatz 1
48712 Gescher

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Bauamt
Brandschutz

Stadt Gescher

Planungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.6.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 12.10.2020 bis 11.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der für Dienstag, den 19.01.2021 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Gescher, im großen Sitzungszimmer in Gescher, vorgesehene Erörterungstermin fand nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.



Die Absage des Erörterungstermins wurde am 08.01.2021 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung, Ausgabe Gescher

VII.7. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.7.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

VII.7.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

VII.7.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).



VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. §6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Ritter



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1.1 Antrag gemäß § 4 BImSchG (Formular 1)
- 1.2 Kostenzusammenstellung
- 1.3 Vollmacht Antragskorrespondenz
- 1.4 Kurzbeschreibung
- 2 Vorhabenbeschreibung
 - 2.1 Einleitung und Veranlassung
 - 2.2 Antragsgegenstand, Zuständigkeit und Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV
 - 2.3 Standortbeschreibung
 - 2.4 Bauleitplanerische Zulässigkeit
 - 2.5 Ermittlung einschlägiger Rechtsvorschriften
 - 2.6 Einlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 2.7 Angaben zu Emissionen und zum Immissionsschutz
 - 2.8 Angaben zur BetrSichV (inkl. Arbeitsschutz)
 - 2.9 Angaben zum Wasserrecht
 - 2.10 Angaben zum Baurecht und Brandschutz
 - 2.11 Angaben zum Arten- und Landschaftsschutz
 - 2.12 Angaben zur Abfallwirtschaft
 - 2.13 Angaben zur Energieeffizienz
 - 2.14 Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - 2.15 Sicherheitsleistung
- 3 Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges (Annahmekat. / Einsatzst. / Allgem.)
 - 3.1 Karten und Pläne
 - 3.2 Fließbilder
 - 3.3 Annahmekatalog



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung von Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01 Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Jagd und Fischerei

- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 10 Metallabfälle

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke



10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz



-
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
16 01 17 Eisenmetalle
16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**
- 16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01* Bleibatterien
16 06 02* Ni-Cd-Batterien
16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton
17 01 02 Ziegel



- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

- 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)

- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: Muffen und Endstücke)
- 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 04 11 Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe



17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
(Hier: Windeln in dichten, gedeckelten Containern)

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen



19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen

- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 05 Glas
- 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle



20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 07 Sperrmüll

1) Die Batterien werden ausschließlich in dafür zugelassenen gedeckelten Behälter gesammelt und im Wechselverfahren von einem Entsorgungsfachbetrieb entsorgt.



Für BImSchG-Anlagen
Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I s. 2694)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)